



Schulischer Hygieneplan der Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamar (FWH – Stand 18.02.2021)

1. Es gilt der Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums in seiner jeweils gültigen Fassung im Sinne eines Rahmenplans (derzeit Hygieneplan 7.0 vom 11.02.2021).

2. Allgemeine Hygienevorschriften in Abänderung oder auch Ergänzung des o.g. Rahmenplans

Der Schulleiter hat nach Anhörung der Gesamtkonferenz am 14.08.2020 und unter Beachtung des aktuellen Hygieneplans im Hinblick auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die FWH beschlossen, dass

- a) in allen Gebäuden der Schule die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. OP-Maske) oder partikelfilternden Halbmaske (FFP-Maske) besteht. Auch in Klassen- und Laborräumen sowie Werkstätten ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend. Die Lehrkräfte achten in diesem Fall auf angemessene Masken und Erholungspausen.
- b) im freien Schulgelände besteht ebenso die Pflicht zum Tragen der oben genannten Mund-Nase-Bedeckung. Hiervon ausgenommen ist die Zeit der Nahrungsaufnahme während den Pausenzeiten.
- c) der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten ist.
- d) in Versammlungsräumen, Sekretariaten oder sonstigen Arbeitsbereichen der jeweilige Verantwortliche selbst die Entscheidung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trifft.
- e) mehrmals pro Schulstunde eine angemessene Stoßlüftung erfolgen muss – möglichst mit Querlüftung zum Flur.

3. Folgende persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Desinfektion der Hände beim Betreten der Schulgebäude mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung (mindestens medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder partikelfilternde Halbmaske (FFP2-Maske))



- Mitwirkung beim regelmäßigen Lüften von Räumen

Merke: AHA+L - Formel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken* + Lüften)

***siehe 2a)**

- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sollten sich mit Ihrem Anliegen vertrauensvoll an ihre Klassenleitung wenden oder sich bei der Schulleitung melden, damit gemeinsam Absprachen getroffen werden können, wie eine Teilnahme am Unterricht gewährleistet werden kann.

4. Besonderheiten für unsere Gemeinschaftsunterkünfte (Wohnheime und Mensen))

Die beiden Schulstandorte in Weilburg und Hadamar verfügen über Wohnheime mit Einzel- und Doppelzimmern, gemeinsamen Sanitärräumen, Gruppen- und Aufenthaltsräumen sowie Speiseräumen und Sporthallen, die auch dem Freizeitbereich dienen. Dies erfordert eine hohe Verantwortung für sich und andere, damit das Coronavirus sich dort nicht ausbreiten kann. Zum Schutze aller sind die Hygienevorschriften einzuhalten. Wir sind sicher, dass das Gemeinschaftsgefühl auch mit diesen Auflagen erhalten und aufgebaut werden kann.

Was bedeutet es Verantwortung in Gemeinschaftsunterkünften zu übernehmen?

In allen öffentlichen Bereichen der Wohnheime und Mensen sind Mund- und Nasenschutz zu tragen. Diese sind selbst mitzubringen und ständig mitzuführen. Dort wo es baulich problemlos möglich ist die Abstandsregeln in den Wohnheimen einzuhalten, kann von der allgemeinen Maskenpflicht in öffentlichen Bereichen im Freizeitbereich abgewichen werden. Kommt es zeitweise zu einer Unterschreitung der Mindestabstände sind die mitgeführten Masken zu tragen.

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher von allen Nutzern auf eine regelmäßige und intensive Stoßlüftung der Räume zu achten.

Die öffentlichen Bereiche werden einmal täglich durch das LBIH gereinigt. Die Kontaktflächen in öffentlichen Bereichen werden regelmäßig desinfiziert.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit hinreichenden Erkältungssymptomen (Hinweis: unsere Sekretariate verfügen über ein Fiebermessgerät) sind angehalten, nicht im Wohnheim zu bleiben, sondern sich Zuhause auszukurieren! Sie nehmen umgehend Kontakt mit ihrer Familie auf, klären die Art der Heimreise, melden sich im Sekretariat der Schule ab und fahren nach Hause. Auf Wunsch erhalten sie vom Sekretariat eine Maske für den ÖPNV! Am Heimatort gehen sie bitte umgehend zu ihrem Hausarzt, welcher sie untersucht und ihre Erkrankung attestiert sowie ggf. auch eine Testung veranlasst!



5. Besonderheiten für unsere Mensen

Die beiden Schulstandorte in Weilburg und Hadamar verfügen beide über schuleigene Mensen. Für diese gelten die Handlungsempfehlungen der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Schulverpflegung in Zeiten von Covid-19 in der jeweils gültigen Fassung (aktuell Stand: 12.08.2020).

Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Beim Betreten der Mensen sind die Hände zu desinfizieren. In den Mensen herrscht grundsätzlich Maskenpflicht für das schuleigene Personal sowie die Studierenden, Schüler und Schülerinnen. Die Maske kann am Sitzplatz abgenommen werden. Das Personal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Vor-, Zubereitung und Ausgabe der Speisen.

Zwischen den Tischen und bei der Essensausgabe wird der Mindestabstand eingehalten. Am Tisch ist die Sitzordnung so festgelegt, dass der Mindestabstand zwischen den Personen gewährleistet ist.

Die Mahlzeiten werden nicht in Buffetform, sondern tellerfertig angerichtet, ausgegeben. Es erfolgt keine Selbstbedienung an der Besteckausgabe.

Die Wege in den Mensen sind eindeutig markiert und im „Einbahnstraßensystem“ angeordnet, um den Begegnungsverkehr zu minimieren. Um eine Überfüllung der Mensen zu vermeiden wird, wenn möglich, im Schichtsystem gegessen.

Studierende, Schüler und Schülerinnen werden durch die Bezahlung per Chipkartensystem erfasst. Hiermit ist gewährleistet, dass beim Auftreten eines Covid-19 Falles Infektionsketten nachverfolgt werden können.

6. Krankheitssymptome und Besuchsverbot

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Schule (wie vor der Corona - Pandemie auch)!

Ein Besuchsverbot in der Schule gilt außerdem, wenn mindestens eines der hinreichend relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:

- Fieber (ab 38,0°C) – Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
- Trockener Husten, d. h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z. B. Asthma) – ein leichter oder gelegentlicher Hustern oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.
- Störung des Geruchs- und Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens).
- Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
- Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.



7. Quarantäneregelungen und Betretungsverbote durch das Gesundheitsamt

Im Falle einer positiven Testung eines Mitglieds der Schulgemeinde verfolgt das zuständige Gesundheitsamt die Infektionskette und setzt sich mit möglichen Betroffenen jeweils persönlich in Verbindung. Aufgrund dieses Gespräches wird eine Entscheidung im Hinblick auf Quarantäne, Betretungsverbot oder auch bezüglich Entwarnung getroffen.

Das Gesundheitsamt informiert stets unmittelbar die Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigte. Sollte eine Schülerin, ein Schüler oder ein Studierender mit dem Corona-Virus infiziert sein, erfolgt zudem eine Benachrichtigung der Schule durch das Gesundheitsamt. In allen anderen Fällen passiert dies nicht, hier ist die Schule auf die entsprechende Benachrichtigung durch die Familien angewiesen.

Im Falle eines positiven Coronafalls und der damit verbundenen ausgesprochenen Klassenquarantäne sind auch die jeweiligen Geschwisterkinder an ihrer Schule nach Hause zu schicken und darauf zu achten, dass diese erst nach Beendigung der ausgesprochenen Quarantäne bzw. des Betretungsverbots wieder in die Schule kommen.

Das LBIH sorgt für die zügige Dekontaminierung der betroffenen Bereiche der Schule.

8. Meldung von Verdachtsfällen

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg zu informieren.

Die Schule ist aufgefordert, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende bzw. Lehrkräfte und Beschäftigte zu melden, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- a) Eine Testung ist vorgesehen oder hat bereits stattgefunden (die Person soll bis zur Bekanntgabe des Testergebnisses nicht in der Schule sein; der Ausgang des Testergebnisses ist unabhängig von der Meldung).
- b) Es handelt sich um eine angeordnete Quarantänemaßnahme bzw. ein Betretungsverbot durch das Gesundheitsamt.
- c) Es handelt sich um einen Erstkontakt zu einer infizierten Person.

Dem Staatlichen Schulamt ist auch im Nachgang, wenn die Person wieder in den Schulbetrieb zurückkehrt ist, eine Meldung zukommen zu lassen, damit die Maßnahme abgeschlossen werden kann.



9. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

Weilburg, 18.02.2021

gez. Holger Schmidt, komm. Schulleiter
(Pandemiebeauftragter der FWH)

gez. Iris Hintze-Weil, Verwaltungsleiterin
(stellvertretende Pandemiebeauftragte)